

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Geltung

Für die Vertragsbeziehung zwischen der Baucenter Hans Widmann GmbH & Co. KG und dem Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer; soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich Verbraucher oder Unternehmer betreffen, sind diese als solche bezeichnet.

Entgegenstehende oder abweichende AGB des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. AGB des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere AGB als anerkannt.

Diese AGB gelten, wenn der Kunde Unternehmer ist, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden aus laufender Geschäftsverbindung.

## II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

Verträge kommen nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Bestellung zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte sind keine Garantien, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

## III. Preise / Zahlungsbedingungen / Rücktrittsrecht

Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Transport-, Versand-, Verpackungs-, Ablade- und Transportversicherungskosten. Sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Produkten liegende Kosten steigen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, wenn der Kunde Unternehmer ist.

Mangels anderer Vereinbarungen sind die Zahlungen nach Lieferung oder bei Abholung sofort ohne Skonto fällig. Zur Annahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet.

### Aufrechnungsrechte

stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Unsere Zahlungsansprüche verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

Bei Zahlungsverzug des Kunden, Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, alle offenen,

auch gestundete Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen. In einem solchen Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti oder Rabatte.

Hat der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, sind wir berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten.

#### IV. Lieferung / Gefahrübergang / Selbstbelieferungsvorbehalt / Transportschäden

Erfüllungsort ist das Lieferwerk oder unser Lager. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden, sofern nicht ein anderes vereinbart ist oder sich aus dem Gesetz eine andere Gefahrtragung ergibt. Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je nach Entladevorgang eine Kostengebühr. Für Mehrwegpaletten berechnen wir ebenfalls eine Gebühr.

Der Kunde hat bei Anlieferung für eine empfangszuständige Person zu sorgen. Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet. Wird das Abladen aufgrund der getroffenen Vereinbarung von uns durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen behilflich sind, handeln sie auf Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.

Verpackungsmaterialien, z.B. Paletten, sind an uns zurückzugeben, hiervon ausgenommen Transport- und Umverpackungen. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr entsprechend dem Aushang in unserem Geschäftslokal gut; auf Anforderung senden wir das Gebührenblatt auch zu.

Unsere Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Im Fall ausbleibender, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und erhaltene Gegenleistungen erstatten. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des Hindernisses bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer, von uns ebenfalls nicht zu vertretender Hindernisse, soweit diese auf unsere Leistungspflicht von erheblichem Einfluss sind.

Transportschäden sind dem Frachtführer unter Beachtung der notwendigen Formalitäten sofort anzuzeigen und uns unverzüglich mitzuteilen.

Für Waren, die mit unserem Einverständnis, ungebraucht und unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85 % des Warenwertes abzüglich aller Fracht- und sonstigen Kosten.

#### V. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bei Verbrauchern bis zur Zahlung des Kaufpreises und bei Unternehmern bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnung oder die Saldoziehung oder deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, sie ausreichend zum Neuwert gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und erforderliche Wartungen rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, entfällt sein Recht zum Besitz an derjenigen Vorbehaltsware, deren Lieferung der Kaufpreisforderung zugrundeliegt. Der Kunde hat die Ware auf unser Verlangen einstweilig bis zur vollständigen Zahlung des entsprechenden Kaufpreises herauszugeben. Ist der Kunde Unternehmer, sind wir auch berechtigt, die Ware selbst in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt bei Verbrauchern immer, bei Unternehmern nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge und des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zu der Menge und dem Verkehrswert der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Vorbehaltsware vermischt, vermengt oder verbunden wurde. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Das gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit nicht der Dritte in der Lage ist, diese zu erstatten.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt ferner Folgendes:

Der Unternehmer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit

allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der (je nach weiterveräußerter Menge gfls. anteilige) Nettoendbetrag unserer Rechnung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4 % § 171 Abs. 1 InsO, 5 % § 171 Abs. 2 InsO, gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den entsprechenden Anteilswert.

Wird Vorbehaltsware vom Unternehmer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Unternehmer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware vom Unternehmer als wesentlicher Bestandteil in sein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an.

Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere für Pfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.

Wir ermächtigen den Unternehmer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ohne Verzug nachkommt. Auf Verlangen hat er den Schuldnern die abgetretene Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen und uns alle zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern ebenfalls die Abtretung anzuzeigen.

Mit Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern zur Schuldenbereinigung erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

Übersteigt der realisierbare Wert aller uns eingeräumten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 48% (20% Wertabschlag, 4% § 171 Abs. 1 InsO, 5% § 171 Abs. 2 InsO, gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%), so verpflichten wir uns auf Verlangen des Unternehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe des übersteigenden Betrages. Als realisierbarer Wert sind, sofern wir nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert nachweisen, die Einkaufspreise

des Unternehmers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 48 % der zu sichernden Forderung wegen möglicher Mindererlöse.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Mit Tilgung aller Forderungen aus Liefergeschäften geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Unternehmer über. Dieser verpflichtet sich, die Vorbehaltsware für uns mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren.

#### VI. Sachmangelhaftung

Bei Vorliegen eines Sachmangels haften wir gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften,

sofern sich aus Nachfolgendem und Ziffer VII., die für Schadensersatzansprüche vorrangig gilt, keine Einschränkungen ergeben.

Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels, der Unternehmer innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Sachmangelhaftungsansprüche. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Ist der Kunde Unternehmer, bleibt § 377 HGB unberührt. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Kunden setzt also voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Sachmangelansprüche aller Kunden sind ausgeschlossen bei ausschließlicher Verursachung durch unsachgemäße Nutzung, natürlichen oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dem Kunden steht der Einwand frei, dass der Mangel nicht auf den Ausschlussgründen beruht.

Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche bei Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB vor, und bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer VII vorrangig, auch soweit die Pflichtverletzung in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht.

Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche immer ein Jahr, es sei denn, es liegt ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor; für gebrauchte Sachen ist die Sachmangelhaftung ganz ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche gilt ebenfalls Ziffer VII vorrangig, auch soweit die Pflichtverletzung in der Lieferung einer mangelhaften Sache besteht.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

Gebrauchte Sachen sind, außer im Fall der arglistigen Täuschung oder einer Garantieübernahme, von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

#### VII. Haftung

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Ersatz von Verzugsschäden sowie übernommenen Garantien. Insoweit haften wir für jeden Fall des Verschuldens.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und Verzugsschäden ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Garantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder wenn der Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt. In diesen Fällen verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Bestimmungen

unberührt.

Eine Haftung für Beratungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung von Baustoffen, wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

#### VIII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Erfüllungs- und Zahlungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, Schwäbisch Gmünd. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen das für uns zuständige Gericht. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen. Für alle Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

Stand: September 2009